

Satzung
der Faschingsgesellschaft
„Buckenhofer Seku-Narren 1988 e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen Faschingsgesellschaft „Buckenhofer Seku-Narren 1988 e.V.“ und ist in das Vereins-Register beim Amtsgericht Fürth eingetragen.
2. Die Faschingsgesellschaft ist Mitglied im Fastnachtsverband Franken und im Bund Deutscher Karneval.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz im Hallerhof in Buckenhof.
4. Die Gesellschaft ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen zum Zwecke der Pflege und Förderung des fastnachtlichen Brauchtums in der Verwaltungsgemeinde Uttenreuth - Gemeinde Buckenhof. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Karnevalssitzungen, Faschingsumzüge, sonstige Faschingsveranstaltungen usw.
5. Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Mai und endet am 30. April jeden folgenden Jahres.
7. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, diese verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
8. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede volljährige, unbescholtene Person werden.

Über die Ablehnung der Aufnahme und Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft.

Die Mitgliedschaft wird erst wirksam, wenn der Jahresbeitrag gezahlt ist. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig, ausgenommen Ehrenmitglieder.

2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss

3. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Kündigungen sind mind. 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres (30.04.) schriftlich einzureichen.

4. Der Ausschluss aus der Gesellschaft kann ausgesprochen werden:
 - a) wenn ein Mitglied sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen der Gesellschaft gröblich zu schädigen.
 - b) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages wird in der Jahreshauptversammlung entschieden.

Es wird unterschieden in

1. Beitrag als Einzelmitglied
 - a) pro Kind
 - b) Einzelperson ab 18 Jahre

2. Ehepaar oder eheähnliche Gemeinschaft

3. Familie

Der Familienbeitrag des Vereins beinhaltet alle Kinder bis einschließlich zum 18. Lebensjahr. Studenten und Schüler bleiben bis zum 25. Lebensjahr im Familienbeitrag. Bei über 25-jährigen Studenten etc. und Auszubildenden ab 18 Jahren tritt die Einzelmitgliedschaft in Kraft.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche)
2. die Vorstandschaft

§ 5 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt und ist schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte, vom Vorstand einzuberufen. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand einzureichen. Anträge die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden sind zuzulassen wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn:
 - a) die Vorstandschaft dies für erforderlich hält.
 - b) 25 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen sie schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erscheinenden beschlussfähig und wird vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter geleitet.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a) die Wahl der Vorstandschaft.
 - b) die Entlastung der Vorstandschaft.
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören. Die Tätigkeit ist streng vertraulich. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt mit der Wahl der Vorstandschaft. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft wird von der Vorstandschaft ein Ersatzprüfer kommissarisch bestimmt.

5. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§ 6 Wahlordnung

1. Für anfallende Wahlen wird ein Wahlausschuss gebildet.
2. Er führt die Entlastung der alten Vorstandschaft und die Neuwahlen durch.
3. Alle Wahlen erfolgen in öffentlicher oder geheimer Wahl.

§ 7 Die Vorstandschaft und ihre Beisitzer

1. Die Vorstandschaft bilden:
 - a) der 1. Vorstand
 - b) der 2. Vorstand
 - c) der Kassier
 - d) der Schriftführer
 - e) der Präsident
 - f) der Vizepräsident
 - g) der Jugendleiter
 - h) fünf Beisitzer
2. Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den
 1. Vorstand und dem
 2. Vorstandvertreten.

Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

3. Die Wahl der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren.

Wiederwahl ist zulässig.

Zwei Ämter im Vorstand können nicht von einer Person ausgeführt werden. Ein Mitglied der Vorstandschaft kann nicht gleichzeitig in der Vorstandschaft einer anderen Karnevalsgesellschaft sein.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes und der Vorstandschaft

1. Der Vorstand beruft die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie werden vom 1. Vorstand oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung beschließt die Vorstandschaft.
3. Die Vorstandschaft legt die Ausstattung der Gesellschaft fest.
4. Die Vorstandschaft ist Vertreter der Gesellschaft bei Faschingsveranstaltungen und anderen geselligen Veranstaltungen.
5. Die Vorstandschaft fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
6. Die Tätigkeit der Vorstandschaft ist ehrenamtlich.
7. Der Kassier verwaltet die Kasse der Gesellschaft und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat in der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Der Kassier nimmt Zahlungen für die Gesellschaft in Empfang, Auszahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorstandes

§ 9 Orden

- a) Es gibt für jede Session Jahresorden.
- b) Die Orden der Gesellschaft werden verliehen.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Eine Auflösung der Gesellschaft kann erst dann stattfinden, wenn 51 % der ordentlichen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung anwesend sind.

Dabei müssen 4/5 der Anwesenden einer Auflösung der Gesellschaft zustimmen.

2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an „Toy Run – Träume für kranke Kinder Erlangen e.V.“, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Haftung

Die Gesellschaft haftet für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Veranstaltungen erleiden nur soweit wie sie durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Generalhauptversammlung am 28.04.1988 beschlossen worden.

Änderungen wurden am 15. Juli 1994 und am 12. April 1996 vorgenommen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 05. Mai 2006 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth in Kraft.

Änderungen wurden am 12. Juni 2018 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Änderungen wurden am 20.05.2019 in der Jahreshauptversammlung beschlossen.